

Antragsunterlagen zur Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 KrWG

– CHECKLISTE –

<u>Antragsunterlagen</u>	<u>S/B*</u>	<u>H/M**</u>
<u>Für den Antragsteller (Firma):</u>		
– Gewerbeanmeldung des Ordnungsamtes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– aktueller Handelsregisterauszug (bei Einzelpersonenfirma reicht die Gewerbeanmeldung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Einzelpersonenfirma = Betriebsinhaber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Nachweis einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung (Personenschäden bis max. 3,75 Millionen €) versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police hervorgehen, dass Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,- € und Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- € im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.	<input type="checkbox"/>	
– Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Umwelthaftpflichtversicherung , soweit Zwischenlagerungen, Umladungen oder andere, nicht zum Gebrauch eines Kfz gehörende Tätigkeiten vorgenommen werden sollen, einschließlich einer auf diese Tätigkeiten bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Falls Sie keine Zwischenlagerungen usw. vornehmen möchten, bitte ich Sie, mir dies mit dem Formblatt „Erklärung des ausschließlichen Transports“ (Sammler, Beförderer) bzw. „Erklärung, dass die Abfälle nicht in die tatsächliche Sachherrschaft gelangen“ (Händler) zu bestätigen!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Betriebsinhaber oder sämtliche Geschäftsführer (vgl. auch HR-Auszug):</u>		
– polizeiliches Führungszeugnis (im Original, Belegart O, nicht älter als 3 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original, Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Verantwortliche Person und deren Vertreter:</u>		
– polizeiliches Führungszeugnis (im Original, Belegart O, nicht älter als 3 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (im Original, Belegart 9, nicht älter als 3 Monate)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Fachkundenachweis nach § 5 AbfAEV Die Fachkunde erfordert <ul style="list-style-type: none"> • <u>während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt.</u> Die Kenntnisse der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Sammlungs- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Person müssen sich dabei auf folgende Bereiche erstrecken: <ol style="list-style-type: none"> 1. sach- und fachgerechte Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern; 2. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung; 3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen; 4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts; 5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht; 6. Vorschriften der betrieblichen Haftung. Die Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen müssen zwar nicht in verantwortlicher Position erworben worden sein, dennoch müssen ausreichende Kenntnisse (z.B. mittels einer Bescheinigung des früheren Arbeitgebers) nachgewiesen werden. oder alternativ <ul style="list-style-type: none"> • <u>während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Tätigkeit, für die der Betrieb die Erlaubnis beantragt (siehe oben).</u> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Abfall-/Entsorgungstechnik, andere technische Studienabschlüsse, ggf. auch andere Studienabschlüsse), • eine technische oder kaufmännische Ausbildung (insbesondere Fachkraft für Kreislaufwirtschaft, staatlich geprüfte(r) Techniker(in)) <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Qualifikation als Meister (insbesondere geprüfte(r) Meister(in) für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie andere technische Berufe) <p>und bei <u>beiden</u> Alternativen zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang nach AbfAEV</u> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>– Falls Sie nur eine verantwortliche Person benennen, so bestätigen Sie Ihr Einverständnis mit den dadurch möglichen Einschränkungen mit dem Formblatt „Erklärung bei Abwesenheit der verantwortlichen Person“.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><u>Unterschrift</u></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>